



HVBG

HVBG-Info 29/1995 vom 06.10.1995, S. 2470 - 2477, DOK 371.11/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) auf dem Weg von der Tankstelle zur Arbeitsstätte zurück, um die dort zurückgelassene Brieftasche abzuholen - Urteil des Hessischen LSG vom 05.04.1995
- L 3 U 580/94**

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) auf dem Weg von der Tankstelle zur Arbeitsstätte zurück, um die dort zurückgelassene Brieftasche abzuholen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 05.04.1995
- L 3 U 580/94 - (Das BSG hat mit Beschluß vom 31.08.1995
- 2 BU 109/95 - die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde
als unzulässig verworfen.)

Streitgegenstand war die Frage, ob bei Umkehr auf dem Heimweg zum Betrieb, um die dort vergessene Brieftasche mit Ausweispapieren und Geld zu holen, UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO gegeben war. Dies hat das Hessische LSG mit Urteil vom 05.04.1995
- L 3 U 580/94 - verneint. Wegen der Einlassung, das in der Brieftasche befindliche Geld würde zum Betanken des für die Zurücklegung des Wagens von und zur Arbeitsstätte benutzten PKW benötigt werden, enthält das LSG-Urteil auch Ausführungen darüber, wann das Tanken ggf. unter UV-Schutz steht. Im vorliegenden Falle waren die Voraussetzungen für diesen Schutz jedoch nicht gegeben.